

Stellungnahme des ÖAMTC **zur Änderung der Straßenverkehrsordnung** **(Vorbereitung von Budgetbegleitgesetzen zum Bundesvoranschlag 2002)**

Der ÖAMTC anerkennt die Bestrebungen, durch eine Steigerung und Intensivierung der Verkehrsüberwachung die Verkehrssicherheit zu verbessern. Neben der Forderung des ÖAMTC nach tatsächlich sinnvollen und einsichtigen Vorschriften betrifft die Forderung hinsichtlich der Verkehrsüberwachung jedoch nicht undifferenziert ein „Mehr“, sondern eine intensivere, auf Unfallverhütung ausgerichtete Überwachung. Dies kann auch, muss aber nicht, bedeuten, dass mehr Personal und mehr Geräte einzusetzen sind.

Die vorliegenden Erläuterungen zur geplanten Änderung des Prozentsatzes der Aufteilung der Strafgeelder reichen keineswegs aus, sachlich nachvollziehbar die geplante Änderung zu begründen. Es wird insbesondere nichts darüber ausgesagt, inwieweit eine im Sinne der Unfallverhütung notwendige Optimierung des Einsatzes der gegebenen Mittel umgesetzt werden soll, es wird aber auch nichts darüber ausgesagt, welche Folgen die Verringerung des Prozentsatzes von derzeit 80 % auf 70 % der Strafgeelder hinsichtlich der Straßenerhaltung haben wird. Diese Verkürzung der Geldmittel für die Straßenerhaltung geht ja wiederum auf Kosten der Verkehrssicherheit: An den jeweiligen Erhaltungszustand der Fahrbahnen, notwendige bauliche Änderungen von Unfallschwerpunkten, Errichtung notwendiger Ampelanlagen etc sei hier erinnert.

Da die Verkehrssicherheit und somit auch die Verkehrsüberwachung wohl nur als Ganzes und nicht nach Gesetzesmaterien getrennt gesehen werden sollte, kann nach Meinung des ÖAMTC nicht länger akzeptiert werden, dass Strafen nach dem **KFG keinerlei Zweckwidmung** für Verkehrsbelange haben und dass die Formulierung des FSG, dass „Strafgeelder für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden sind“, wohl auch zu weit gefasst ist. Aus welchen Strafgeeldern werden nun das Gerät bzw der Gendarm, der das Fehlen einer Lenkberechtigung und abgefahrene Reifen im Zuge der Anhaltung eines Kfz-Lenkens nach einer mittels Laserpistole festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung feststellt, bezahlt?

Eine Kürzung der Einnahmen, die der Straßenerhaltung und damit auch der Verkehrssicherheit dienen, kann seitens des ÖAMTC somit nicht akzeptiert werden. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Prozentsatzes von 20 auf 30 ist insbesondere unter Hinweis auf obige Ausführungen nicht nachvollziehbar. Die derzeit schon gegebenen Möglichkeiten, die Verkehrsüberwachung im Sinne der Unfallverhütung effizienter zu gestalten, scheinen noch nicht ausgenützt zu sein. Im übrigen gibt der ÖAMTC grund-

sätzlich zu bedenken, dass es systematisch nicht der richtige Weg sein kann, sinkende Strafeinnahmen, die angesichts der bereits bestehenden Verkehrsüberwachung mit einem gesetzeskonformerem Verhalten der Betroffenen zu erklären sind, durch Reduzierung der Gelder für andere Einrichtungen, die auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, kompensieren zu wollen. Auch stellt sich die Frage, ab welchem Grad der Verkehrsüberwachung die Einnahmen aus Strafgeldern soweit absinken, dass damit die Verkehrsüberwachung überhaupt nicht mehr zu finanzieren wäre.

Der ÖAMTC erwartet unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten Argumente eine Überprüfung der geplanten Änderung und gegebenenfalls um eine Offenlegung der Kalkulationen. Außerdem ist der Gesetzgeber aufgerufen, eine anlässlich der 19. StVO-Novelle auch aus den Materialien nicht ersichtliche Klarstellung vorzunehmen; wenn Satz 3 des § 100 Abs 10 vom „... Einsatz **solcher zusätzlicher Organe** auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung ...“ spricht, so fehlt wohl die Festlegung einer zahlenmäßigen Basis für diese Organe. Wenn der Personalstand der Exekutive zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der damaligen Novelle (1.10.1994) gemeint gewesen sein sollte, so wäre jedenfalls zu prüfen, ob angesichts der laufenden Kürzungen von Planposten in den letzten Jahren die 20 v H der Straf gelder überhaupt für zusätzliches Personal (in absoluten Zahlen) für die Verkehrsüberwachung ausgegeben wurden.

*ÖAMTC-Rechtsdienste
Mag. Fritz Toppel-gm
Wien, am 13.2.2001*